

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3469/89 DER KOMMISSION

vom 16. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen ZolltarifDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1672/89⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur zu gewährleisten, ist es erforderlich, „Pellets
aus Mehl oder Grieß von Maniok“ gegen „andere Pellets
aus Maniok“ abzugrenzen. Hierzu ist es erforderlich, in
Kapitel 7 der Kombinierten Nomenklatur eine Zusätz-
liche Anmerkung einzufügen. Anhang I zu der Verord-
nung (EWG) Nr. 2658/87 ist entsprechend zu ändern.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verord-
nung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert :In Kapitel 7 wird folgende Zusätzliche Anmerkung
eingefügt :

- „2. Als 'Pellets von Mehl oder Grieß' im Sinne des
KN-Code 0714 10 10 gelten Pellets, die nach
Dispersion in Wasser mit einem Anteil von
mindestens 95 GHT bezogen auf den Trockenstoff
durch ein Sieb aus Metalldrahtgewebe mit einer
lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989, S. 1.